Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 1 / 16

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	65R8705	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	Ronal	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	65R8705.08	
Radausführungskennz.:	65R8705.08	
Radgröße:	7Jx18H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	82,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	7 Ø82 Ø67.1	
geprüfte Radlast: *)	725 kg	
Reifenabrollumfang:	2254 mm	

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: KIA

Radbefes	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
I	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50846	120 Nm	
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50846	140 Nm	

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):	
FG	e4*2001	/116*0114*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 106	Kia Carens, Kia UN	215/45R18 A93)	A02) bis A10) BF1)
		225/45R18	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO Nr. : RA-000995-I0-104

Anlage-Nr.: 10c Seite: 2/16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
RP	e4*2007/46*0633*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 130	Kia Carens (Nur Fahrzeuge die wahlweise auch mit der Serienreifengröße 225/45R18 ausgerüstet sind)	215/45R18	A01) bis A10) BF1) K04) K27) K28) K65)

Typ(en):	ABE / EG	i-Genehmigung(en):	
ED	e4*2001/116*0121*		
ED	e4*2007/	46*0132*	
EDG	e11*2001	/116*0339*	
EDI	e13*2007	7/46*1091*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
	Kia Ceed, Ceed SW (5-türer, Kombi)	205/40R18 T86) 205/45R18 T86) 215/35R18 T84) 215/40R18	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
ED	e4*2001	/116*0121*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 105	Kia Pro Ceed (3-türer)	205/40R18 T86) 205/45R18 T86)	A02) bis A10) BF1)
		215/35R18 T84)	
		215/40R18	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
JD	e4*2007/	46*0496*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 100	Kia Ceed (3-Türer)	205/40R18	A01) bis A10) BF1) K01) K62)

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 3 / 16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
JD	e4*2007/46*0496*		
JD	e4*2007/46*0497*		
JDG	e50*2007/46*0120*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 100	Kia Ceed (5-Türer, Kombi)	205/40R18	A01) bis A10) BF1) K01) K62) N215)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CD	e4*2007	/46*1299*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73 bis 118	Kia Ceed, Pro Ceed (5-türer Limousine, 5- türer Coupe, Kombi)	205/40R18 A93a) N215) 205/45R18 N215) 215/40R18 A01) K01) N225)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CD	e4*2007/46*1299*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 150	Kia XCeed	205/45R18	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)
		215/45R18	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
DE	e4*2007/46*1139*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
27 bis 29	Kia e-Niro	215/45R18	A02) bis A10) BF1)

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 4 / 16

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):				
SV1	e6*2018/858*00331*			V1 e6*2018/858*00331*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise			
50	Kia EV3	215/50R18 A93) K03) 215/55R18 A93) K03) 225/50R18 A93) K03) 225/55R18 A93) K03) 235/50R18 A93) K01) K04) 245/50R18 A93a) K01) K02)	A01) bis A10) BF1)			

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):			
DE	e4*2007/46*1139*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
77	Kia Niro	205/45R18 A93) G5W) N215)	A02) bis A10) BF1) EF0)		
		205/45R18 M+S A93) G5W)			
		215/45R18			
		225/45R18			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
SG2	e9*2018/858*11241*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69 bis 77	Kia Niro	215/45R18	A02) bis A10) A11) BF1) E26)
		225/45R18 A01) K04)	

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):		
GE	e4*2001/116*0100*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 142	Kia Magentis, Optima	215/45R18	A02) bis A10) BF1)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 5 / 16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
LD	e4*2001/116*0075*				
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise		
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen			
138 bis 196	Kia Opirus	225/50R18	A01) bis A10)		
			BF1) K03) K33) K39) N235)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
TF	e4*2007	/46*0255*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
100 bis 121	Kia Optima	215/45R18 A93) 215/50R18 A01) K04) K25) K62)	A02) bis A10) BF1)
		225/45R18	

Typ(en):	yp(en): ABE / EG-Genehmigung(en):			
JF	e4*2007	/46*1018*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
99 bis 132	Kia Optima, Optima Sportswagon	205/50R18 N215)	A02) bis A10) BF1)	
		205/50R18 M+S		
		215/45R18 A93a)		
		215/50R18 A01) K03) K04) K69)		
		225/45R18		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
XM FL	e11*2007/46*0634*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
110 bis 204	Kia Sorento	235/60R18 245/55R18 K03)	A01) bis A10) BF1) EF0) K04)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 6 / 16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
XM	e11*2001/116*0358*		
XM	e11*2007	7/46*0141*	
XMG	e13*2007	7/46*1098*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 145	Kia Sorento	235/55R18 A93) 235/60R18 245/55R18 255/50R18 255/55R18	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
UM	e4*2007	/46*0894*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
136 bis 204	Kia Sorento	235/60R18 245/55R18 A01) A93a) K03) 255/55R18 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
MQ4	e4*2007/46*1530*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
118 bis 148	Kia Sorento	235/60R18	A02) bis A10) A11) A93) A94) BF1) EF0)		
		255/55R18 A01) K01) K02)	ER1)		

Typ(en):	ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):		
AM	e4*2001/	e4*2001/116*0139*		
AM	e4*2007/	e4*2007/46*0133*		
AMG	e11*2001	e11*2001/116*0363*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 103	Kia Soul	205/45R18 GF6) N215) 215/45R18 G03) N225)	A02) bis A10) BF1)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 7 / 16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
PS	e4*2007/46*0825*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
91 bis 150		205/45R18 N215) 215/45R18 225/45R18 A01) K04)	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
PS	e4*2007/46*0825*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
91 bis 150	Kia Soul (ohne Serienverbreiterung)	205/45R18 N215) 215/45R18 225/45R18 A01) K04)	A02) bis A10) BF1)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
PSEV	e9*2007/46*6160*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
25 bis 81	Kia Soul EV	205/45R18	A02) bis A10)
		215/45R18	A93) BF1)
		213/43/(10	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
SK3	e4*2007/46*1365*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
27 bis 29	Kia e-Soul	215/45R18 A93) 215/50R18 225/45R18	A02) bis A10) BF1)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 8 / 16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
JE	e4*2001/116*0089*		
JES	e4*2001/1	116*0120*	
JESG	e11*2001	/116*0346*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83 bis 129	(mit Serienverbreiterungen, Fahrzeugbreite 1840 mm)	215/50R18 A93) N225) 215/55R18 A93) N225) 225/50R18 A93) N235) 235/50R18	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
JE	e4*2001/116*0089*			
JES	e4*2001/116*0120*			
JESG	e11*2001	/116*0346*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
83 bis 129	Kia Sportage (ohne Serienverbreiterungen, Fahrzeugbreite 1800 mm)	215/50R18 A93) K03) N225) 215/55R18 A93) K03) N225) 225/50R18 A93) K03) N235) 235/50R18 K01) K04)	A01) bis A10) BF1)	

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 9 / 16

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
SL	e11*2007/46*0166*		
SLS	e11*2007	7/46*0136*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 135	Kia Sportage (bis Modell 2013)	215/55R18 215/60R18	A02) bis A10) BF1) E47)
		225/55R18	
		235/50R18	
		235/55R18	
		245/50R18 A01) K03)	
		255/50R18 A01) K01) K58)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
SL	e11*2007/46*0166*				
SLS	e11*200	7/46*0136*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 135	Kia Sportage (ab Modell 2014)	215/55R18 A93a)	A02) bis A10) BF1) E47a)		
		215/60R18 225/50R18			
		A93a)			
		225/55R18 235/50R18			
		245/50R18 A01) K04)			

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
RA-000995-I0-104 Seite: 10 / 16

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
QL	e11*2007/46*3139* e5*2007/46*1080*		
QL			
QLE		7/46*3144*	
QLE	e5*2007/46*1081*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 136	Kia Sportage	215/55R18 A93a) K04) N225)	A01) bis A10) A11) BF1)
		215/55R18 M+S A93a) K04)	
		215/60R18 GE4) K04) N225)	
		215/60R18 M+S GE4) K04)	
		225/50R18 A93a) K01) K04)	
		225/55R18 K01) K04)	
		235/50R18 A93a) K01) K02)	
		235/55R18 GE4) K01) K02)	
		245/50R18 K01) K02)	
		255/50R18 GE4) K01) K02)	

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 11 / 16

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

Typ(en):	ABE / E0	G-Genehmigung(en):		
NQ5E	IQ5E e4*2018/858*00079*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 132	Kia Sportage	215/55R18 A93a) 215/60R18 A93a) 225/55R18 A93a) 235/50R18 A01) A93a) K04) 235/55R18 A01) A93a) K04) 245/50R18 A01) A93a) K01) K04)	A02) bis A10) A11) BF1) EF0)	

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
YN	e4*2007/46*0130*		
YN	e4*2007/4	16*0131*. .	
YNS	e4*2007/4	16*0261*	
YNS	e4*2007/4	16*0262*. .	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
55 bis 94		205/40R18 K03) 205/45R18 K03) 215/40R18 K01) K04)	A01) bis A10) BF1)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 12 / 16

- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 13 / 16

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50846 Anzugsmoment: 120 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50846 Anzugsmoment: 140 Nm

- E26) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit Elektro-Antrieb.
- E47) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2013:
 - Typ SL bis Genehmigungs-Nr. e11*2007/46*0166*05
 - Typ SLS bis Genehmigungs-Nr. e11*2007/46*0136*09
- E47a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2014:
 - Typ SL ab Genehmigungs-Nr. e11*2007/46*0166*06
 - Typ SLS ab Genehmigungs-Nr. e11*2007/46*0136*10
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- ER1) Das Sonderrad (gepr. Radlast) ist in Verbindung mit dieser Reifengröße nur zulässig bis zu einer Achslast von 1450 kg. Das gilt auch bei erhöhter Achslast im Anhängerbetrieb gemäß den Fahrzeugpapieren (Feld 22 bzw. Ziffer 33).
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G03) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/45R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G5W) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 205/60R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 14 / 16

- GE4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/70R16, 235/60R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GF6) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K33) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.
- K39) An Achse 1 ist die Radhauskante im Bereich von ca. 50 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen und der Kunststoffinnenkotflügel dahinter zu klemmen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 15 / 16

- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 50 mm unterhalb der Stoßfängeroberkante bis 150 mm über dem Schweller auf eine Restbreite von 10mm zu kürzen,
 - die unter der Kunststoffverbreiterung liegende Blechradhauskante und die Befestigungslasche des hinteren Stoßfängers sind entsprechend der gekürzten Kunststoffverbreiterung zu kürzen,
 - · der Kunststoffinnenkotflügel ist eng an die gekürzte Radhauskante anzulegen.
- K62) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - der Kunststoffniet, an der Blechlasche im Bereich 30 Grad hinter der Radmitte, ist zu entfernen.
 - die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von 45 Grad vor und hinter der Radmitte umzulegen,
 - der KS- Innenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K65) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhausausschnittkante sind von 100 mm vor bis 100 mm hinter der Radmitte um umzulegen,
 - der KS- Innenkotflügel ist in diesem Bereich eng ans Radhaus zu fixieren.
- K69) An Achse 1 ist die Radhausausschnittkante von 100 mm vor bis 100 mm hinter der Radmitte um 10 mm aufzuweiten.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 8 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO

Nr.: RA-000995-I0-104

Anlage-Nr. : 10c Seite : 16 / 16

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 65R8705

Die Anlage 10c mit den Seiten 1-16 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 65R8705 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 17.03.2025